

Die Reformen der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung

Überblick und Kommentierung durch die BAG-S

Inhalt

1. Einführung	1
2. Aktueller Stand der Reformen	2
3. BAG-S Positionen	6

Die wichtigsten Ergebnisse:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts reformieren alle Bundesländer ihre Strafvollzugsgesetze, wobei sich diese immer weiter auseinanderentwickeln. In drei Bundesländern sind die neuen Gesetze bereits in Kraft getreten. In sieben weiteren liegen Entwürfe vor.

- » Die Vergütung wird von 9 Prozent der Eckvergütung erhöht auf 12 bis 16 Prozent. Dies bedeutet einen Stundenlohn von ca. 3 bis 5 Euro.
- » In einigen Ländern wird das Taschengeld für nicht arbeitende Personen nicht angehoben. Dadurch vergrößert sich der Abstand zu den arbeitenden Personen.
- » Nicht-monetäre Leistungen, wie Freistellungstage und der Erlass von Verfahrenskosten, werden ausgebaut.
- » Die Nutzung digitaler Medien wird überwiegend nicht in die Gesetze mit aufgenommen.
- » An den Bestimmungen zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ändert sich nichts.

1. Einführung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenearbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen Bayern und Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Deshalb mussten die Gesetze bis Juli 2025 angepasst werden. Auch wenn dieses Urteil nur zwei Länder betraf, haben seitdem die meisten Länder begonnen, ihre Strafvollzugsgesetze anzupassen, da die Kritikpunkte des Gerichts auf alle Strafvollzugsgesetze zutreffen. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkte für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung empfohlen, darunter die Anhebung der Vergütung.

In drei Ländern sind die neuen Bestimmungen bereits in Kraft getreten. In weiteren Ländern liegen Entwürfe vor. Ein Vergleich zeigt, dass sich die Regelungen zunehmend ausdifferenzieren und es schwerer wird, den Überblick zu behalten. Aus diesem Grund wird in diesem Beitrag ein aktueller Zwischenstand dieser Überarbeitungen vorgestellt. Zunächst geben wir einen Überblick, in welchen Ländern bereits neue Gesetze in Kraft getreten sind und in welchen Ländern sich Entwürfe im parlamentarischen Verfahren befinden. Anschließend vergleichen wir ausgewählte Regelungen der einzelnen Länder. Dabei handelt es sich nur um eine Auswahl. Zudem beschränken wir uns auf die Strafvollzugsgesetze für erwachsene inhaftierte Personen. Die unterschiedlichen Regelungen und Begriffe erläutern wir. In einem zweiten Abschnitt kommentieren wir aus Sicht der BAG-S einzelne Aspekte dieser Reformen bzw. der ausgebliebenen Reformen.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

2. Aktueller Stand der Reformen der Strafvollzugsgesetze (November 2025)

Die Gesetzgebungskompetenz für die Strafvollzugsgesetze liegt bei den Bundesländern. Reformierte Strafvollzugsgesetze sind am 1. Juli 2025 in drei Bundesländern in Kraft getreten. Dies sind Bayern (BY), Hamburg (HH) und Nordrhein-Westfalen (NW).² Gesetzentwürfe sind aktuell in sieben Ländern im parlamentarischen Verfahren: Baden-Württemberg (BW), Berlin (BE), Hessen (HE), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL), Sachsen-Anhalt (ST) und Schleswig-Holstein (SH).³ Diese sollen überwiegend in der ersten Jahreshälfte 2026 in Kraft treten. In Planung sind nach Angaben der Justizverwaltungen Änderungen in allen übrigen Bundesländern.

In der folgenden Darstellung werden die Bundesländer berücksichtigt, die aufgrund des Urteils des BVerfGE ihre Gesetze geändert oder Entwürfe vorgelegt haben. Dabei haben die Länder nicht nur die Vergütung verändert, sondern auch an weiteren Stellen die Gesetze überarbeitet. Im Folgenden

werden ausgewählte Aspekte dargestellt und verglichen. Neben dem Hauptfokus Arbeit, Vergütung und Finanzen im Vollzug betrachten wir auch die Bereiche Vollzugsplanung, Zwangsmaßnahmen und die Rolle digitaler Medien.

2.1 Arbeit und Vergütung

Eine **Arbeitspflicht** ist gemäß Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz im Strafvollzug zulässig. Immer mehr Länder verzichten jedoch darauf (siehe Tabelle 1). Zuletzt hat auch Hamburg dies getan. In Berlin und Baden-Württemberg bleibt die Arbeitspflicht teilweise bestehen. Dort soll bei der Eingangsdiagnostik zukünftig entschieden werden, ob die Arbeitspflicht für Personen gilt oder nicht.

Die regelmäßige **Arbeitszeit** variiert zwischen 30 und 40 Stunden pro Woche, womit auch die Verdienstmöglichkeiten der inhaftierten Personen je nach Bundesland erheblich variieren.

Die wesentliche Änderung in den Reformen ist die Anhebung der **Vergütung**. Die Länder hatten sich bereits im Vorfeld in einer Arbeitsgruppe auf eine Erhöhung der Vergütung für die Arbeit der inhaftierten Personen geeinigt. Überwiegend findet eine Erhöhung der Vergütung von 9 auf mindestens 15 Prozent der sogenannten Eckvergütung statt. Diese Bezugsgröße bezieht sich auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Deutschen Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 18 SGB IV). Bei 15 Prozent entspricht dies aktuell einem Stundenentgelt von ca. vier Euro (siehe Tabelle 2). Das Saarland und Rheinland-Pfalz haben sich für 16 Prozent entschieden. Baden-Württemberg geht einen anderen Weg und sieht nur eine Erhöhung auf 12 Prozent vor.

² Bayerisches Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (BayStVollzG), Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG), Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)

³ Gesetzentwurf zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Sept. 2025), Zweites Gesetz zur Änderung von Berliner Vollzugsgesetzen (Juni 2025), Entwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze (Juni 2025), Rheinland Pfalz: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes (Juli 2025), Saarland: Gesetz zur Neuregelung der Gefangenenvergütung und zu weiteren Änderungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen (August 2025), Gesetzentwurf zur Neuregelung des Justizvollzugsrechts in Sachsen-Anhalt (Dezember 2024), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze (September 2025).

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
Arbeitspflicht	ja	nein	ja	teilweie	teilweise	ja	nein	nein	ja	ja
Arbeitszeit	40 h	34 h	37 h	k. A.	37 h	35 h	36 h	32-35 h	30 h	k. A.
Vergütung	15 %	15 %	15 %	12 %	15 %	15 %	16 %	16 %	15 %	15 %
Lohnstufen (in %)	70-120	75-125	75-125	k. A.	75-125	75-125	85-125	85-125	60-125	60-125
Entschädigung	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja

Tabelle 1: Arbeit und Vergütung

Das Arbeitsentgelt wird nach Leistung und Art der Arbeit in unterschiedliche **Lohnstufen** eingestuft. Diese reichen von 60 Prozent der Vergütung (z. B. Arbeitstherapie) bis hin zu 125 Prozent. Zudem können Zulagen bei erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Zeiten gezahlt werden.

In der Mehrheit der Länder wird eine **Ausfallentschädigung** gezahlt. Inhaftierte Personen, die während ihrer Arbeitszeit an vereinbarten Behandlungen (z. B. Trainingskurs) teilnehmen, erhalten dann weiterhin ihren Lohn.

Bezugsgröße	Eckvergütung	Lohnstufe	Jahresgrundlohn	Tagessatz (1/250)	Stundenentgelt
		75 %	5.055,75 €	20,22 €	2,97 €
44.940 €	15 %	100 %	6.741,00 €	26,96 €	3,97 €
		125 %	8.426,25 €	33,71 €	4,96 €

Tabelle 2: Vergütung nach der Gesetzesänderung in Hamburg⁴

2.2 Nicht-monetäre Leistungen

Neben Geldleistungen sehen alle Länder auch weitere nicht-monetäre Leistungen für die Arbeit vor. Dies kann in Form von einer Gewährung von Freistellungstagen erfolgen. Zusätzlich gibt es überwiegend die Möglichkeit Verfahrenskosten zu erlassen oder Schadenswiedergutmachung zu leisten.

Freistellungstage bedeuten, dass eine Person, die eine bestimmte Anzahl von Monaten durchgängig gearbeitet hat, für eine bestimmte Anzahl von Tagen von der Arbeitspflicht freigestellt wird. Hierfür kann auch ein Langzeitausgang gewährt werden. Werden diese nicht in Anspruch genommen, können die Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt

angerechnet werden. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen, z. B. bei einer lebenslangen Haftstrafe. In Rheinland-Pfalz und im Saarland gibt es keine Freistellungstage. Beispiel: In Bayern erhält eine Person, die zwei Monate arbeitet, zusätzlich zur Vergütung zwei Freistellungstage.

Die Möglichkeit, durch kontinuierliche Arbeit einen **Erluss von Verfahrenskosten** zu bewirken, wurde überwiegend neu eingeführt. Hier unterscheiden sich die Berechnungsmodelle deutlich. In Bayern werden einer Person, die sechs Monate lang kontinuierlich gearbeitet hat, Verfahrenskosten in Höhe der von ihr in diesem Zeitraum erzielten Vergütung erlassen – maximal jedoch fünf Prozent der zu tragenden Kosten. In Hamburg erfolgt ein Erlass bereits nach drei Monaten mit maximal zehn Prozent der zu tragenden Kosten. Allerdings zählt hier nur der letzte monatliche Verdienst. In Nordrhein-Westfalen dagegen werden nach drei Monaten fünf Tagessätze der Eckvergütung erlassen. In Sachsen-Anhalt soll, wie in Bayern nach sechs Monaten ein Erlass stattfinden. Allerdings nur in Höhe der letzten Vergütung und maximal 5 Prozent der zu tragenden Kosten.

Beispielrechnung: Eine Person hat 10.000 Euro Verfahrenskosten in dem Bundesland offen. Sie hat sechs Monate kontinuierlich in Haft gearbeitet und monatlich 500 Euro verdient. So werden ihr in Bayern nach sechs Monaten 500 Euro (max. 5 Prozent) und in Hamburg nach drei Monaten 500 Euro (letzte Vergütung) erlassen. In Nordrhein-Westfalen werden nach drei Monaten ca. 150 Euro erlassen (fünf Tagessätze).

In einigen Bundesländern erfolgt diese Tilgung von Verfahrenskosten auch, wenn eine **Schadenswiedergutmachung** geleistet wurde. Diese erfolgt dann in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

⁴Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 23/884.

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
Freistellungstage	2 Monate/ 2 Tage	1 Monate/ 1 Tag	3 Monate/ 3 Tage	2 Monate/ 1 Tag	1 Monate/ 1 Tag	3 Monate/ 3 Tage	keine	keine	3 Monate/ 2 Tage	2 Monate/ 2 Tage
Erluss v. Verfahrenskosten	6 Mon./ 5 %	3 Mon./ 10 %/ letz. Verg.	3 Mon./ 5 TS der Eckverg.	6 Mon./ 5 %	nein	6 Mon./ 5 %	6 Mon./ 5 %	6 Mon./ 5 %	6 Mon./ 5 %/ letz. Verg.	nein
oder Schadenswiedergutmachung	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein

Tabelle 3: Nicht-monetäre Leistungen

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
Vergütung aufs Hausgeld	43 %	30 %	40 %	30 %	43 %	43 %	33 %	33 %	33 %	33 %
Überbrückungsgeld	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	freiwillig	freiwillig	Pflicht	Pflicht
Taschengeld	1,65 fachen Tagessatzes	14 % der Verg.	1,3% n. § 18 SGB IV	k. A.	14 % der Verg.	9 % der Verg.	1,3 % n. § 18 SGB IV	1,3 % n. § 18 SGB IV	1,3 % n. § 18 SGB IV	14 % der Verg.

Tabelle 4: Finanzielle Mittel im Strafvollzug

2.3 Finanzielle Mittel

Im Strafvollzug ist Bargeld nicht zugelassen. Insofern wird auch die Vergütung nicht einfach ausgezahlt. Vielmehr gibt es unterschiedliche von der JVA verwaltete Konten. Auch erhalten die arbeitenden Personen nur ein Teil ihrer Vergütung zur freien Verfügung, nämlich den Teil der auf das sogenannte Hausgeld gezahlt wird. Auswirkungen haben die Reformen auch auf die Personen, die nicht arbeiten können und stattdessen das sogenannte Taschengeld beziehen. In diesen beiden letzten Punkten unterscheiden sich die Regelungen der Länder zunehmend (siehe Tabelle 4).

Hausgeld: Inhaftierte Personen können nicht frei über ihren Lohn verfügen. Ein Teil davon wird beispielsweise für das Überbrückungsgeld verwendet, bis dieses angespart ist. Ein anderer Teil wird auf das Konto „Eigengeld“ verbucht. Dieses ist voll pfändbar. Über das Hausgeld können sie z. B. für den Einkauf verfügen. Welcher Anteil der Vergütung auf das Hausgeld geht, ist unterschiedlich geregelt. Dies reicht von 30 bis 43 Prozent der Vergütung.

Das **Überbrückungsgeld** wird weiterhin überwiegend zwangsweise angespart. Die Höhe ist unterschiedlich geregelt. In Hamburg wird sie von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Taschengeld erhalten Personen, die nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die keine weiteren Einkünfte haben. Sie können das Geld für den Einkauf nutzen. Die Höhe des Taschengeldes war bisher an die Vergütung gekoppelt. In Hamburg und Berlin bleibt dies auch so, sodass mit der erfolgten Erhöhung der Vergütung auch das Taschengeld steigt: von 2,27 Euro auf 3,77 Euro pro Tagessatz (14 Prozent der Vergütung). In den anderen Ländern wurde die Berechnung hingegen so angepasst, dass die Höhe des Taschengeldes auf dem alten Niveau bleibt. Die Berechnungsmodelle unterscheiden sich: In Nordrhein-Westfalen und weiteren Ländern berechnet sich das Taschengeld jetzt aus 1,3 Prozent der Eckvergütung (aktuell 2,34 Euro pro Tag). In Bayern errechnet sich das monatliche Taschengeld aus dem 1,65-fachen des Tagessatzes. Dies beträgt pro Monat aktuell 35 Euro. In Hamburg wird das Taschengeld in „Teilhabegeld“ umbenannt, um den „paternalistischen“ Charakter des Begriffs „Taschengeld“ zu vermeiden.

2.4 Vollzugsplanung

Der Vollzugsplan ist das zentrale Instrument eines auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzugs. In ihm werden Entwicklungen dokumentiert sowie Behandlungsmaßnahmen oder Vollzugslockerungen begründet und festgelegt.

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
Erster Vollzugsplan innerhalb	k. A.	12 Wochen	k. A.	k. A.	6 Wochen	k. A.	8 Wochen	8 Wochen	8 Wochen	12 Wochen
Fortschreibung	mind. alle 12 Monate	alle 6 Mon.	mind. alle 12 Mon.	k. A.	alle 6, spät. n. 12 Mon.	mind. alle 12 Mon.	alle 6, spät. n. 12 Mon.	alle 6, spät. n. 12 Mon.	alle 6, spät. n. 12 Mon.	alle 6 Mon.
Beteiligung an Konferenz	nein	möglich	nein	möglich	möglich	nein	möglich	möglich	möglich	möglich

Tabelle 5: Vollzugsplanung

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
besonders gesicherter Haftraum	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung	Anstaltsleitung
med. Zwangsbehandlung	Anstaltsleitung	Arzt nicht a. d. Anstalt	Anstaltsleitung	Gericht	Aufsichtsbehörde	Gericht	Arzt nicht a. d. Anstalt	Gericht	Gericht	Gericht

Tabelle 6: Zwangsmaßnahmen

Der Vollzugsplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben (siehe Tabelle 5). In den meisten Ländern ist festgelegt, innerhalb welcher Frist nach Aufnahme ein erster Vollzugsplan verfasst werden soll. Die Fortschreibung soll mehrheitlich nach sechs Monaten erfolgen. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen sehen hierfür einen Zeitraum von zwölf Monaten vor. Der Vollzugsplan wird mit den Gefangenen erörtert. Eine Beteiligung der inhaftierten Person an der Konferenz ist in einigen Ländern möglich. Verbindlich vorgesehen ist sie aber nirgends.

2.5 Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen stellen innerhalb des Strafvollzugs eine besondere Grundrechtseinschränkung im Rahmen der Freiheitsentziehung dar. Die Vorgänge und Vorwürfe gegen die Behandlung von inhaftierten Personen in der bayerischen JVA Gablingen haben auch ein besonderes Augenmerk auf die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum geworfen und in welcher Form die Kontrolle dieser Maßnahme erfolgt. Hier wurde diskutiert, inwieweit eine externe Kontrolle durch ein Gericht notwendig ist (s.u.). Die Justizverwaltungen sehen hier jedoch keinen Änderungsbedarf.

Die Unterbringung in einem **besonders gesicherten Haftraum** ist eine besonders schwere Form der Grundrechtseinschränkung während einer Freiheitsstrafe. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme sind in den Gesetzen

festgelegt. Sie bedarf stets einer Anordnung durch die Anstaltsleitung. Dauert die Maßnahme länger als drei Tage an, muss die Aufsichtsbehörde informiert werden. Eine externe Überprüfung, beispielsweise durch ein Gericht, ist auch bei längerer Unterbringung in keinem Gesetz vorgesehen.

Anders verhält es sich bei der **medizinischen Zwangsbehandlung**. Hier haben Hessen, das Saarland und Sachsen-Anhalt wie zuvor bereits Baden-Württemberg einen Richtervorbehalt eingeführt. Eine Zwangsbehandlung darf nur mit Zustimmung eines Gerichts erfolgen. In den anderen Ländern treffen die Anstaltsleitung und ein Arzt oder eine Ärztin die Entscheidung. In Hamburg erfolgt die Entscheidung zusätzlich durch eine Ärztin oder einen Arzt, die bzw. der nicht in der Anstalt tätig ist.

2.6 Kommunikation

Die Kontakte von inhaftierten Personen zur Außenwelt sind massiv eingeschränkt. Der Besuch von Angehörigen oder Freund*innen ist daher sehr wichtig, um den Kontakt zur Außenwelt zu halten. Die Besuchszeiten sind in den Gesetzen klar festgelegt. Zunehmend wird auch die Rolle der digitalen Medien thematisiert, die in der Kommunikation außerhalb des Gefängnisses nicht mehr wegzudenken sind. Hier überrascht es, dass die Nutzung digitaler Medien in den Strafvollzugsgesetzen – mit Ausnahme von Hamburg und Berlin – nicht erwähnt wird (siehe Tabelle 7).

	In Kraft getreten			Gesetzentwürfe						
	BY	HH	NW	BW	BE	HE	RP	SL	ST	SH
Besuchszeiten mindestens	1 Stunde pro Monat	1 Stunde pro Monat	2 Stunden pro Monat	1 Stunde pro Monat	2 Stunden pro Monat	2 Stunden pro Monat	2 Stunden pro Monat	1 Stunde pro Monat	2 Stunden pro Monat	2 Stunden pro Monat
Digitale Medien	nicht erwähnt	positiv bewertet/möglich	nicht erwähnt	nicht erwähnt	möglich	nicht erwähnt	nicht erwähnt	nicht erwähnt	nicht erwähnt	nicht erwähnt

Tabelle 7: Kommunikation

Die Möglichkeit, Besuch in der Anstalt zu treffen, besteht für die inhaftierten Personen in sehr begrenztem Maße und unterscheidet sich je nach Bundesland. Es kommen teilweise noch zusätzliche Zeiten bspw. für minderjährige Kinder hinzu.

Eine Regelung zur Nutzung digitaler Medien findet sich überwiegend nicht. In Hamburg wird der Erwerb von Kompetenzen mit digitalen Medien als Teil der Resozialisierung bewertet und eine Nutzung in bestimmten Fällen vorgesehen. In Berlin kann eine Nutzung explizit bewilligt werden.

3. Positionen der BAG-S

Einige Bundesländer haben die BAG-S zu Stellungnahmen aufgefordert. Diese können Sie im Einzelnen auf unserer Homepage nachlesen.⁵ Im Folgenden stellen wir einige ausgewählte Positionen vor, die sich einerseits auf die Änderungen und andererseits auf die aus unserer Sicht fehlenden Änderungen beziehen. Grundsätzlich ist festzustellen: Ein Vergleich der aktuellen Reformen zeigt, dass sich die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer zunehmend voneinander unterscheiden. Dies führt zu regional unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen eine Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug zu erreichen, damit nicht der Wohnort über die Strafe entscheidet.

3.1 Allgemein

Gestaltung des Vollzugs: Einige Bundesländer, wie beispielsweise Schleswig-Holstein oder Berlin, sehen vor, dass die Belange der Familienangehörigen inhaftierter Personen bei der Gestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden sollen. Wir empfehlen, dies für alle Länder umzusetzen. Diese Regelung folgt auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern.⁶

Trennungsgrundsatz: Aufgrund der Veränderungen im Personenstandsrecht ist der Trennungsgrundsatz, wonach Männer und Frauen in gesonderten Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden sollen, anzupassen.⁷ Die Bundesländer

haben dies in ihren Strafvollzugsgesetzen unterschiedlich geregelt. Die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Formulierung „Gefangene, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden“ scheint geeignet zu sein, um verschiedene Geschlechtsidentitäten und Lebensrealitäten zu erfassen und sich sprachlich von einer binären Einteilung zu lösen. Bei diesen Personen erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Weiterhin zu begrüßen ist, wenn dem Wunsch der inhaftierten Person hinsichtlich der Unterbringung Rechnung getragen wird, wie es das Hamburger Strafvollzugsgesetz vorsieht (§ 116 Abs. 3 HmbStVollzG).

Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis könnte eine sinnvolle Lösung darstellen. Grundsätzlich sollten Menschen entsprechend ihrem Wunsch untergebracht werden. Hiervon dürfte nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen. Es bleibt eine komplexe Entscheidung, bei der das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Grundrechtspositionen berücksichtigt werden muss: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle Inhaftierten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.

Behandlung im Vollzug: Wir begrüßen die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten, ausdrücklich. Viele Länder haben diese Vorgabe ebenfalls übernommen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit in Zukunft Maßnahmen evaluiert und Angebote entsprechend angepasst werden.

Vollzugsplanung: Der Vollzugsplan sollte regelmäßig, d. h. alle sechs Monate, überprüft und fortgeschrieben werden. Dies ist für inhaftierte Personen ein langer Zeitraum. Bei individuellem Bedarf sind die Zeiträume auch kürzer anzupassen. Darüber hinaus sollten die inhaftierten Personen an den Konferenzen beteiligt werden. Wenn nicht über, sondern mit den Betroffenen gesprochen wird, kann dies ihre Bereitschaft zur Mitarbeit am Prozess stärken.

Geschlecht“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16) festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität schützt, weshalb im Jahr 2018 im Personenstandsrecht die weitere Geschlechtsangabe „divers“ eingeführt wurde. Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2024 mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag („SBGG“) die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen angepasst und vereinheitlicht.

⁵ Sie finden diese Stellungnahmen zu den Entwürfen aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern unter: bag-s.de/presse.

⁶ Vgl. Recommendation CM/Rec(2018)5. rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-translation-en-allema/16808edc9b

⁷ Zum einen hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum so genannten „Dritten

Aufnahmeverfahren: Wir empfehlen, das Aufnahmeverfahren in die JVA zu verändern. Der Verlust der Wohnung durch die Inhaftierung stellt ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung dar. Denn eine Wohnung aus der Haft heraus zu mieten, ist schwierig und in manchen Regionen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die Inhaftierten bei Bedarf dabei zu unterstützen, bei einem vorhandenem Mietverhältnis einen Antrag auf Mietkostenübernahme beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen (Mietvertrag, Kontoauszüge usw.), die eine inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Sie benötigt Hilfe bei der Beschaffung dieser Unterlagen und gegebenenfalls auch bei der Antragstellung und Kommunikation mit den Behörden. Die Anstalt sollte ein verbindliches Verfahren festlegen, das sicherstellt, dass Mietverhältnisse, sofern möglich, gesichert werden.⁸

Gleiches gilt für die Kommunikation bezüglich der Krankenversicherung. Krankenkassenschulden, die nach der Inhaftierung aufgrund fehlender Kommunikation entstehen, sind eine häufige Aufgabe der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug.⁹ Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein zuverlässiges Verfahren installiert wäre, das dies verhindert. Dies wurde bisher nicht erwähnt und sollte aufgenommen werden.

Ausbau des offenen Vollzugs: Der Anteil der Strafgefangenen im offenen Vollzug variiert in den Bundesländern erheblich.¹⁰ Zudem ist die Belegung dort in den letzten Jahren rückläufig.¹¹ Diesem Trend gilt es entgegenzuwirken. Denn im offenen Vollzug ist es möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen wahrzunehmen. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht es inhaftierten Personen, sich auf rasch verändernde Anforder-

ungen auf dem Arbeitsmarkt – insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung – einzustellen. Dies ermöglicht eine gute Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung. Um den offenen Vollzug zu stärken und dem Negativtrend entgegenzuwirken, empfehlen wir, den offenen Vollzug in den Strafvollzugsgesetzen dem geschlossenen gleichzustellen, wie es in vielen Bundesländern bereits normiert ist. Zugleich fordern wir die Anforderungen an die Verlegung in den offenen Vollzug zu überprüfen, die aktuell scheinbar restriktiv gehandhabt werden.

Übergangsmanagement: Inzwischen gibt es in allen Bundesländern Programme zur Entlassungsvorbereitung bzw. zum Übergangsmanagement. Teilweise sind jedoch bestimmte Personengruppen von diesen Programmen ausgeschlossen. Auch Personen in Untersuchungshaft und in Ersatzfreiheitsstrafen benötigen Unterstützung, obwohl ihre Situation und ihr Unterstützungsbedarf unterschiedlich sind. Das gilt auch für Personen, die von Abschiebung bedroht sind. Für alle gilt der Auftrag der Resozialisierung, sodass ihnen der Zugang zu den entsprechenden Programmen ermöglicht werden muss.

3.2 Arbeit und Vergütung im Vollzug

Grundsätzlich ist ein Systemwechsel bei der Gefangenenvergütung notwendig

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzugs ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen die Lebensbedingungen von Inhaftierten soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhan-

⁸ Vgl. hierzu: BAG-S Impulse 02 (2025): Wohnsituation von inhaftierten und entlassenen Personen in Deutschland. Ergebnisse einer Anfrage bei den Landesjustizministerien. [bag-s.de/impulse](https://www.bag-s.de/impulse).

⁹ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280.

¹⁰ Übersicht bei Dünkel, F. et al. (2023): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, S. 9. doi.org/10.1515/mks-2023-0042.

¹¹ BAG-S Impulse 03 (2025): Entwicklungen im Strafvollzug 2019 bis 2024. Vergleich der Belegung vor, während und nach der Coronapandemie. [bag-s.de/impulse](https://www.bag-s.de/impulse).

delt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpassen die Gesetzesänderungen die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen.

Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abzuziehen sind.

Zu den aktuellen Änderungen der Vergütung: Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“¹²

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf überwiegend 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV stellt eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Sie liegt jedoch weit unter dem Mindestlohn. Ob damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sind, ist noch nicht entschieden. Denn der Anteil, über den frei verfügt werden kann, beträgt 30 bis 43 Prozent des Einkommens. Hiervon sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Davon muss das Leben im Vollzug bestritten werden, welches in den letzten Jahren ebenfalls deutlichen Preissteigerungen unterlag.

Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anpassung als nicht ausreichend. Die Erhöhung der Vergütung muss es den inhaftierten Menschen ermöglichen, ihre eigenen, durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten und Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen. Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist hierfür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich damit nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung der Gefangenenarbeit weiterhin bestehen bleibt und eine Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vollzogen wird. Dies bedeutet eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

Nicht-monetäre Leistungen: Freistellungstage zählen zu den nicht-monetären Leistungen. Wir begrüßen die Erhöhung der maximalen Anzahl auf zwölf pro Jahr in einigen Bundesländern. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage für die Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht spürbar sind. Ein Beispiel ist, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen.

Viele Bundesländer folgen aktuell dem hessischen Vorbild, wonach bei regelmäßiger Arbeit Verfahrenskosten erlassen werden können. Wir schlagen eine Angleichung an die neue Regelung in Hamburg vor. Dort besteht nach drei Monaten Arbeit ein Anspruch auf einen Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber zehn Prozent der zu tragenden Kosten. Gerade für Personen, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden,

¹² BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

ermöglicht diese Regelung, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern.

Taschengeld: Während das Arbeitsentgelt auf Druck des Bundesverfassungsgerichts erhöht wird, wird die Berechnung des Taschengeldes in einigen Bundesländern so angepasst, dass es nicht steigt. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die über keine anderen Einkommensquellen verfügen. Mit dem Taschengeld können sie Telefonkosten, Briefmarken oder Lebensmittel bezahlen. Indem sie hier nicht von der Erhöhung profitieren, werden Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, schlechter gestellt. Zudem wird ein Zweck des Taschengeldes erschwert: Durch dessen Gewährung soll vermieden werden, dass die Betroffenen anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Untergebrachten werden.¹³ Die Regelung vergrößert jedoch die Kluft in der Entlohnung zwischen Arbeitenden und Nicht-Arbeitenden erheblich. Das Taschengeld sollte daher analog zur Vergütung steigen.

Zudem plädieren wir, wie im Hamburger Gesetz, für eine Änderung der Bezeichnung. Dort wurde der Begriff „Taschengeld“ durch „Teilhabegehalt“ ersetzt, um den in der Begründung als „paternalistisch“ bezeichneten Charakter des Begriffs „Taschengeld“ zu vermeiden.

Arbeitspflicht: Während einige Bundesländer die Arbeitspflicht im Strafvollzug mittlerweile abgeschafft haben, wird sie in anderen Bundesländern teilweise beibehalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die entsprechende Reform im Hamburger Gesetzentwurf. Dort wird gänzlich auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“¹⁴

Arbeit ist zweifellos ein wichtiger Faktor, um die Zeit im Strafvollzug zu bewältigen, ein Einkommen zu generieren und sich weiterzubilden. Wir schlagen deshalb vor, festzu-

halten, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang im Strafvollzug zur Verfügung stehen.

Keine Einsparungen über die Hintertreppe: Die Erhöhung der Vergütung bedeutet für die Bundesländer Kostensteigerungen in Millionenhöhe. So wird in Nordrhein-Westfalen ein Mehrbedarf in Höhe von knapp 20 Millionen Euro für das Jahr 2026¹⁵ und in Bayern ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 9,4 Millionen Euro erwartet.¹⁶ In Zeiten knapper Kassen ist zu erwarten, dass diese Summe durch Kürzungen an anderer Stelle im Justizvollzug bzw. bei den Leistungen für inhaftierte Personen gegenfinanziert wird. Die Justizverwaltung in Berlin hat beispielsweise bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Arbeitszeit und damit auch die Verdienstmöglichkeit um 14 Prozent gesenkt.¹⁷ Ein solches Verfahren ist zu kritisieren, da es dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird. Die Umsetzung muss zu einer Verbesserung der Verhältnisse der inhaftierten Personen beitragen.

3.3 Kontakte und Kommunikation

Besuch: Die Empfehlungen des Europarats lauten: „Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.“¹⁸ Wir schlagen vor, diese Empfehlung in den Gesetzen umzusetzen.

Telekommunikation: Wir empfehlen, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat (Vgl. Berliner Entwurf).

Digitale Medien: Das Hamburger Gesetz erwähnt explizit, dass der Erwerb digitaler Kompetenzen ein wichtiger Baustein ist, um die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewährleisten und um nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu ermöglichen. Diesem Ziel können wir uns anschließen und empfehlen, inhaf-

¹³ Vgl. KG Berlin 2. Strafsenat, Entscheidung vom 09.01.2024, 2 Ws 144/23 Vollz, Rn. 11.

¹⁴ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtsetzungsverfahren-215674.

¹⁵ Gesetzentwurf der Landesregierung NRW: Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen, S. 4.

¹⁶ Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, S. 2.

¹⁷ Hierüber hat die Gefangenenzeitung „Der Lichtblick“ aus der JVA Tegel in Berlin am 07.07.2025 berichtet. derlichtblick.online/aktuelles/

¹⁸ Recommendation CM/Rec(2018)5. Siehe Fn. 4.

tierten Menschen bundesweit die Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Hierzu müssen die Anspruchs- und Einschränkungsvoraussetzungen in den Gesetzen klar bestimmt sein und der besonderen Bedeutung von Familie und Informationsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz gerecht werden.¹⁹

3.4 Sucht und Pflege

Suchtmittel: Aktuell gelten 28 Prozent der inhaftierten Personen als Suchtmittelabhängig und bei weiteren 16 Prozent wird der Substanzmissbrauch gesehen.²⁰ Nach der Gesetzesänderung der Bundesregierung zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB dürften sich diese Werte noch erhöhen, da die Verlegung in diese Einrichtung restriktiver gehandhabt werden soll. Wir plädieren deshalb dafür, statt nur restriktive Maßnahmen wie Kontrollen auszuweiten, Perspektiven für eine Verbesserung der Suchtbehandlungsangebote im Strafvollzug und der ambulanten Nachsorge zu schaffen.²¹

Pflegeversicherung: In den Strafvollzugsgesetzen ist in der Regel festgelegt, dass inhaftierte Personen Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige Versorgung haben, die sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. Ein Anspruch auf Pflegeleistungen wird darin jedoch nicht erwähnt. Auch eine Pflegebedarfsermittlung entsprechend der Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen außerhalb des Vollzugs findet nicht statt. Aufgrund des steigenden Anteils älterer Inhaftierter, der auch zukünftig weiter wachsen wird, ist eine Ergänzung notwendig, die besagt, dass inhaftierte Personen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben (z. B. Hilfe beim Anziehen oder Waschen), die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung entsprechen.

3.5 Zwangsmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen: Kinder inhaftierter Eltern sind in besonderem Maße von vollzugsinternen Maßnahmen betroffen, insbesondere von Einschränkungen des Kontakts zu ihren Elternteilen. Ein solcher Schutzanspruch ergibt sich aus der Empfehlung des Europarats über Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere aus Leitlinie Nr. 31: „Disziplinar- oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“²²

Wir schlagen vor, dass bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mitbetroffenen Kindern, lebensälteren und behinderten inhaftierten Personen berücksichtigt werden.

Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum: Ein besonders gesicherter Haftraum (bgH) ist eine besondere Form der Isolation innerhalb des Vollzugs. Die Unterbringung wird angeordnet, wenn bei inhaftierten Personen aufgrund ihres Verhaltens oder ihres seelischen Zustands die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr der Selbsttötung oder die Gefahr der Selbstverletzung besteht. Der Raum ist so ausgestattet, dass sich die Inhaftierten nicht selbst verletzen können. Er ist entsprechend kahl und reizarm und verfügt meist nur über eine Matratze und eine Abort-Verrichtung. Es kann auch die Kleidung entzogen und besondere Wäsche (Papierwäsche) ausgegeben werden.

Im Jahr 2023 wurde die Unterbringung im bgH in Deutschland in über 7.000 Fällen angewendet.²³ Wie lange die Aufenthalte dauern, ist nicht erfasst. Über die Anordnung entscheidet die Anstaltsleitung. Geht die Maßnahme länger als drei Tage, muss die Aufsichtsbehörde informiert werden. Die Berichte der ehemaligen Anstaltsärztin der JVA Gablingen²⁴ sowie Berichte anderer Kommissionen²⁵ weisen auf

¹⁹Vgl. hierzu Schmitt, T. (2025) : Digitalisierung im Strafvollzug de lege lata und de lege ferenda. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 37, Heft 2, S. 154-172. DOI: 10.5771/0934-9200-2025-2-154.

²⁰Vgl. www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/

²¹Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125

²²Recommendation, CM/Rec(2018)5. Siehe Fn. 4.

²³Winter, S./ Stukenberg, T./ Wehrmeyer, S. (2024): So oft müssen Gefangene in Deutschland in den „Bunker“. fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2024/11/bedeutend-gesicherte-haftraume/

²⁴Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 27.10.2024: „Ich sehe das als Folter“. Vorwürfe gegen die JVA Augsburg-Gablingen.

²⁵Vgl. Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Die Berichte der Expertenkommissionen. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Jg. 32, Heft 1, S. 16-23. bag-s.de/wp-content/uploads/2025/04/Infodienst_2024_1_digital.pdf

das Problem hin, dass diese Kontrolle nicht ausreicht. Zum einen schlagen wir hier vor, dass die Informationspflicht in eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde umgewandelt wird. Bei einer längeren Unterbringung bedarf es aber vor allem einer externen Kontrolle durch ein Gericht. Der bayerische Justizminister hat sich in der Diskussion um die Vorwürfe gegenüber der JVA Gablingen offen für eine entsprechende Regelung gezeigt.²⁶ Allerdings hat bisher kein Bundesland einen Richtervorbehalt eingeführt. Wir empfehlen eine solche Regelung, um das Vertrauen in die Justiz bei dieser besonders einschneidenden Maßnahme zu festigen.

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge: Zwangsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge sind im Strafvollzug selten. Hier sollten allerdings die gleichen Regeln gelten wie außerhalb des Vollzugs, d. h., sie sollten nur mit richterlicher Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Denn Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung stellen einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte dar und bedürfen einer unabhängigen Prüfung.²⁷ Bisher sehen jedoch nicht einmal in der Hälfte der Bundesländer die Gesetze eine entsprechende Regelung vor. Wir empfehlen hier einen Richtervorbehalt, wie er aktuell in Hessen eingeführt wird.

3.6 Ein evidenzbasiertes Resozialisierungskonzept

In seinem Urteil zur Gefangenenvergütung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem dritten Leitsatz formuliert, dass „die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen [...] regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden“ muss.²⁸ Entsprechend bemängelt es die fehlende wissenschaftliche Begleitforschung zur Frage der Wirksamkeit von Gefangenenarbeit und deren Vergütung.²⁹ In den Strafvollzugsgesetzen ist vorgesehen, dass die Maßnahmen evaluiert und entsprechend der Ergebnisse angepasst werden. Hierfür werden zunächst die Krimi-

nologischen Dienste als Forschungsinstitute genannt. Diese leisten eine wichtige Arbeit. Wir plädieren jedoch dafür, zusätzlich externe Wissenschaftler*innen einzubeziehen. Die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, ist sehr herausfordernd. Hierzu bedarf es der Beteiligung unabhängiger externer Institute und Hochschulen.

Da sich die Wirksamkeit von Maßnahmen überwiegend erst nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zeigt, schlagen wir einen stärkeren Einbezug und eine stärkere Vernetzung mit der ambulanten freien Straffälligenhilfe vor. Diese beschäftigt sich mit der Wiedereingliederung ins Leben nach der Haft. Sie hält den Kontakt zu den entlassenen Personen und leistet professionelle Hilfe. Ihre Arbeit sollte ebenfalls Teil der wissenschaftlichen Evaluation sein.

entsprechend auch der Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Berichtsjahr 2024, S. 33 ff. www.nationale-stelle.de/publikationen.html.

²⁶ Bayerisches Staatsministerium für Justiz, Pressemitteilung vom 07.11.2024. www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2024/158.php.

²⁷ Vgl. hierzu die Entscheidungen des BVerfG: Beschl. v. 8. Juni 2021 – 2 BvR 1866/17 – 2 BvR 1314/18 Rn. 68; Beschl. v. 23. März 2021 – 2 BvR 882/09 Rn. 71.

²⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

²⁹ Ebd., Rn. 215, 219, 232.

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:
www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:

Mitgliedsverbände der BAG-S



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

